



2023/0311(COD)

7.12.2023

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Verkehr und Tourismus

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen (COM(2023)0512 – C9-0328/2023 – 2023/0311(COD))

Verfasser der Stellungnahme (*): Erik Bergqvist(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Das Ziel dieser Initiative besteht darin, einen *Europäischen Behindertenausweis* zu schaffen, der als Nachweis eines anerkannten Behindertenstatus dient. Der Vorschlag sieht die **gegenseitige Anerkennung des Europäischen Behindertenausweises in allen Mitgliedstaaten** vor, wodurch Ausweisinhabern, die in einen anderen Mitgliedstaat reisen oder diesen besuchen, zu gleichen Bedingungen Zugang zu bestehenden Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen in Bezug auf eine Vielzahl von Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen gewährt werden soll.

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt den Vorschlag der Kommission, mit dem auf die **seit Langem bestehende Forderung sämtlicher Behindertenbewegungen** eingegangen wird, Menschen mit Behinderungen eine bessere Behandlung zukommen zu lassen und ihnen die Inanspruchnahme von Sonderkonditionen außerhalb ihres Heimatlandes zu ermöglichen. Auch die Initiative der Kommission, den Europäischen Behindertenausweis in einem einzigen Vorschlag mit dem *Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen* zu kombinieren, ist zu begrüßen.

In dem Vorschlag werden die wichtigsten Vorschriften für die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen sowie **gemeinsame standardisierte Modelle für die beiden Ausweise** festgelegt.

Was den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen betrifft, wird der Vorschlag das mit der Empfehlung 98/376/EG des Rates eingerichtete System ersetzen, da spezifische Ergänzungen und Abweichungen der Mitgliedstaaten von dem empfohlenen Modell zu einer Verbreitung verschiedener Ausweise geführt haben, was die länderübergreifende Anerkennung behindert. Der aktuelle Vorschlag enthält daher gemeinsame Vorschriften und Bedingungen für die Ausstellung des Ausweises sowie ein gemeinsames Muster, das von allen Mitgliedstaaten zu verwenden ist und die Vielzahl bestehender nationaler Parkausweise ersetzen soll.

Nach Ansicht des Verfassers der Stellungnahme wird mit diesem Vorschlag **die Grundlage dafür geschaffen, dass Menschen mit Behinderungen die Freizügigkeit im gleichen Umfang wahrnehmen können** wie alle anderen Personen. Obwohl alle EU-Bürgerinnen und -Bürger das Recht haben, sich innerhalb der Union frei zu bewegen, wird dieses Recht bei Menschen mit Behinderungen in der Praxis häufig beeinträchtigt, da ihre Mobilität im Alltag durch einen **strukturellen Mangel an Barrierefreiheit** und angemessenen Dienstleistungen behindert wird. Diese Hindernisse müssen dringend überwunden werden, um für einen völlig diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugang zu Dienstleistungen zu sorgen, damit Menschen mit Behinderungen auch in der Praxis die gleichen Rechte genießen können wie die übrige Gesellschaft. Die Einführung eines gemeinsamen Europäischen Behindertenausweises und eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen ist ein vielversprechender Schritt in diese Richtung. Der Vorschlag der Kommission kann in dieser Hinsicht jedoch weiter verbessert werden.

Es ist wichtig, dass die neuen europäischen Ausweise **leicht zugänglich, einfach zu verwenden und kostenlos** sind. Daher wird vorgeschlagen, dass jeder Mitgliedstaat eine **nationale Kontaktstelle** als zentrale Anlaufstelle einrichtet, die den Nutzern Informationen

und Beratung zu den Bedingungen und Diensten bietet, die die neuen europäischen Ausweise in ihrem Hoheitsgebiet umfassen, sowie zu den Bedingungen und Diensten, die im Rahmen der betreffenden nationalen Ausweise und Bescheinigungen gewährt werden. Die nationalen Kontaktstellen werden über ein europäisches Webportal verknüpft, zusammen mit den amtlichen Websites der einzelnen Mitgliedstaaten, um den Inhabern der jeweiligen Ausweise einen klaren Überblick über die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen und bereitgestellten Dienste zu bieten.

Darüber hinaus wird das **digitale Format** der europäischen Ausweise den Inhabern einen erheblichen Mehrwert bieten, sobald das technische Format und die technischen Spezifikationen festgelegt wurden. Daher sind von der Kommission spätestens zwölf Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie delegierte Rechtsakte zu erlassen, um ungerechtfertigte Verzögerungen in diesem Verfahren zu vermeiden.

Zudem muss sichergestellt werden, dass Inhaber des Europäischen Behindertenausweises, **die grenzüberschreitende Personenbeförderungsdienste nutzen, nicht beeinträchtigt werden**, wenn die Mitgliedstaaten unterschiedliche Bedingungen oder Vorzugsbehandlungen anwenden. Die Mitgliedstaaten sollten daher dafür sorgen, dass die Betreiber Reisenden zum Zeitpunkt des Erwerbs klare Informationen darüber zur Verfügung stellen, für welche Beförderungsabschnitte Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen gelten, um zu vermeiden, dass Reisende, die aus einem Mitgliedstaat in einen anderen reisen, bei der Einreise möglicherweise kein gültiges Reisedokument besitzen.

Der Vorschlag sollte jedoch auch **keine bürokratische Belastung für die Mitgliedstaaten verursachen**, weshalb davon abgesehen wird, den Anwendungsbereich zu ändern, und es den Mitgliedstaaten überlassen wird, Entscheidungen in Abhängigkeit von ihren derzeitigen nationalen Gepflogenheiten zu treffen.

Um sicherzustellen, dass diese Richtlinie weiterhin ihren Zweck erfüllt und die Funktionsweise des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen weiter zu verbessern, wird vorgeschlagen, **dass die Kommission regelmäßig prüft, ob die Ziele der Richtlinie erreicht wurden** und inwieweit sie mit anderen einschlägigen Rechtsakten der Union zusammenwirkt, und gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Änderung der Richtlinie vorlegt.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Verkehr und Tourismus ersucht den federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Jeder Unionsbürger hat das Grundrecht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.

Geänderter Text

(3) Jeder Unionsbürger hat das Grundrecht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten, **wobei er einen möglichst einfachen Zugang zu öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln haben sollte.**

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Nach Auffassung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist der Unionsbürgerstatus dazu bestimmt, der grundlegende Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten zu sein, welche ihr Recht ausüben, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu bewegen und aufzuhalten, der es denjenigen unter ihnen, die sich in der gleichen Situation befinden, erlaubt, im sachlichen Anwendungsbereich des AEUV unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und unbeschadet der insoweit ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen die gleiche rechtliche Behandlung zu genießen.

Geänderter Text

(4) Nach Auffassung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist der Unionsbürgerstatus dazu bestimmt, der grundlegende Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten zu sein, welche ihr Recht ausüben, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu bewegen und aufzuhalten, der es denjenigen unter ihnen, die sich in der gleichen Situation befinden, erlaubt, im sachlichen Anwendungsbereich des AEUV unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und unbeschadet der insoweit ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen die gleiche rechtliche Behandlung zu genießen. **Das Recht auf Freizügigkeit sollte im Interesse der Gleichbehandlung auch für Drittstaatsangehörige gelten, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und deren Behinderung in diesem Mitgliedstaat anerkannt ist. Daher wird diese Richtlinie durch einen gesonderten Rechtsakt ergänzt, durch den die diesbezügliche rechtliche Lücke zwischen Bürgerinnen und Bürgern der EU und Drittstaatsangehörigen, die sich**

*rechtmäßig in der EU aufhalten,
geschlossen und mehr Rechtssicherheit
geschaffen wird.*

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Zweck des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern und so ihre volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft sowie ihre gleichberechtigte Einbeziehung in die Gesellschaft zu gewährleisten. Im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird zudem die Bedeutung geeigneter Maßnahmen anerkannt, um die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

Geänderter Text

(6) ***Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erkennt an, dass die Wechselwirkung zwischen den Beeinträchtigungen von Menschen mit Behinderungen und verschiedenen physischen, administrativen, technologischen, gesellschaftlichen und infrastrukturellen Barrieren zu einem diskriminierenden Umgang führen kann.*** Zweck des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern und so ihre volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft sowie ihre gleichberechtigte Einbeziehung in die Gesellschaft zu gewährleisten. Im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird zudem die Bedeutung geeigneter Maßnahmen anerkannt, um die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen ***und dafür zu sorgen, dass Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit genießen.***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Europäischen Kommission am 17. November 2017 in Göteborg proklamierte europäische Säule sozialer Rechte⁴⁰ sieht vor, dass jede Person unabhängig von einer Behinderung das Recht auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit hat, *unter anderem* in Bezug auf den Zugang zu öffentlich verfügbaren Gütern und Dienstleistungen (Grundsatz 3). Darüber hinaus wird in der europäischen Säule sozialer Rechte anerkannt, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf Dienstleistungen haben, die ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen (Grundsatz 17).

⁴⁰ Interinstitutionelle Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte (ABl. C 428 vom 13.12.2017, S. 10).

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Die vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Europäischen Kommission am 17. November 2017 in Göteborg proklamierte europäische Säule sozialer Rechte⁴⁰ sieht vor, dass jede Person unabhängig von einer Behinderung das Recht auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit hat, in Bezug auf ***Beschäftigung, sozialen Schutz, Bildung und*** den Zugang zu öffentlich verfügbaren Gütern und Dienstleistungen ***und dass die Chancengleichheit unterrepräsentierter Gruppen gefördert werden muss*** (Grundsatz 3). Darüber hinaus wird in der europäischen Säule sozialer Rechte anerkannt, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf Dienstleistungen haben, die ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen ***und wirtschaftlichen Leben sowie die Arbeit in einem ihren Bedürfnissen entsprechenden Umfeld*** ermöglichen (Grundsatz 17).

⁴⁰ Interinstitutionelle Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte (ABl. C 428 vom 13.12.2017, S. 10).

Behinderungen durch allgemeine Anerkennung innerhalb der EU und in ihren Mitgliedstaaten beschleunigt werden soll.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Mit der Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 sollen die vielfältigen Herausforderungen, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind, angegangen werden und Fortschritte in allen Bereichen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowohl auf EU-Ebene als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten erzielt werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) In dieser Richtlinie werden die Vorschriften für die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen niedergelegt, die, im Falle des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen, automatisch die bestehenden äquivalenten nationalen Parkausweise ersetzen. Um den bürokratischen Aufwand sowohl für die nationalen Behörden als auch insbesondere für Menschen mit Behinderungen zu verringern, sollte der Europäische Behindertenausweis die

*bestehenden nationalen
Behindertenausweise oder
Bescheinigungen über die Anerkennung
von Behinderungen in den Fällen
ersetzen, in denen der Geltungsbereich
und die Anwendung dieser Ausweise mit
denen des Europäischen
Behindertenausweises identisch sind; in
den Fällen, in denen der Geltungsbereich
und die Anwendung nicht identisch sind,
sollten die Begünstigten bei Ausstellung
des nationalen Behindertenausweises
oder der nationalen Bescheinigung
automatisch auch einen Europäischen
Behindertenausweis erhalten.*

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(9b) Um die Wirksamkeit des
Europäischen Behindertenausweises und
des Europäischen Parkausweises für
Menschen mit Behinderungen und ihren
Mehrwert im Hinblick auf die
Erleichterung der Freizügigkeit der
Inhaber dieser Ausweise zu stärken, sollte
die Kommission im Rahmen der
Überarbeitung dieser Richtlinie die
nationalen Rahmenbedingungen für die
Anerkennung des Behindertenstatus und
die Ausstellung eines
Behindertenausweises und eines
Parkausweises gründlich bewerten, um
die Definition des Begriffs
„Behinderung“ zu harmonisieren und die
gegenseitige Anerkennung des
Behindertenstatus in den Mitgliedstaaten
sicherzustellen. Darüber hinaus sollte die
Kommission auch die Auswirkungen des
Europäischen Behindertenausweises und
des Europäischen Parkausweises für
Menschen mit Behinderungen im
Hinblick auf die nationalen
Rahmenregelungen bewerten, in denen*

die Vorzugsbehandlung von Menschen mit Behinderungen je nach Grad der Behinderung oder anderen Bedingungen unterschiedlich ist.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Wird der Behindertenstatus zwischen den Mitgliedstaaten nicht anerkannt, ***können*** Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Grundrechte auf Freizügigkeit mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert ***sein***.

Geänderter Text

(10) Wird der Behindertenstatus zwischen den Mitgliedstaaten nicht ***gegenseitig*** anerkannt, ***sind*** Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Grundrechte auf ***Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und*** Freizügigkeit ***häufig*** mit besonderen ***und erheblichen*** Schwierigkeiten konfrontiert. ***Darüber hinaus wird dieses Problem durch die begrenzte Verfügbarkeit von Online-Informationen über ihre spezifischen Rechte und Vorteile noch verschärft.***

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Menschen mit Behinderungen, die sich für längere Zeiträume zu Beschäftigungs-, Studien- oder anderen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaaten begeben, können – sofern in den Rechtsvorschriften nicht anders vorgesehen oder anders von den Mitgliedstaaten vereinbart – ihren Behindertenstatus von den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats prüfen und förmlich anerkennen lassen und einen Behindertenausweis oder ein anderes förmliches Dokument erhalten, mit dem ihr Behindertenstatus im Einklang mit den

Geänderter Text

(11) Menschen mit Behinderungen, die sich für längere Zeiträume zu Beschäftigungs-, Studien- oder anderen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaaten begeben, können – sofern in den Rechtsvorschriften nicht anders vorgesehen oder anders von den Mitgliedstaaten vereinbart – ihren Behindertenstatus von den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats prüfen und förmlich anerkennen lassen und ***könnten dort für einen zeitlich begrenzten Zeitraum während dieser Beurteilung Zugang zu Leistungen der sozialen Sicherheit, des***

geltenden Vorschriften des fraglichen Mitgliedstaats anerkannt wird.

sozialen Schutzes und der Sozialhilfe erhalten und einen Behindertenausweis oder ein anderes förmliches Dokument erhalten, mit dem ihr Behindertenstatus im Einklang mit den geltenden Vorschriften des fraglichen Mitgliedstaats anerkannt wird.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Personen mit anerkanntem Behindertenstatus, die **für eine kurze Zeit** in einen anderen Mitgliedstaat als ihren Wohnmitgliedstaat reisen **oder** diesen besuchen, **können dagegen** erhebliche Schwierigkeiten **haben**, Sonderkonditionen und/oder Vorzugsbehandlungen in Anspruch **zu** nehmen, wenn ihr Behindertenstatus **in dem Mitgliedstaat, in den sie reisen oder den sie besuchen**, nicht anerkannt wird und wenn sie nicht im Besitz einer Bescheinigung, eines Behindertenausweises oder eines anderen förmlichen Dokuments sind, mit dem ihr Behindertenstatus im Aufnahmemitgliedstaat anerkannt wird.

Geänderter Text

(12) Personen mit anerkanntem Behindertenstatus, die in einen anderen Mitgliedstaat als ihren Wohnmitgliedstaat reisen, diesen besuchen, **dort studieren, arbeiten oder hinziehen, haben regelmäßig** erhebliche Schwierigkeiten **und stoßen auf Hindernisse, wenn sie** Sonderkonditionen und/oder Vorzugsbehandlungen in Anspruch nehmen **wollen**, wenn ihr Behindertenstatus nicht anerkannt wird und wenn sie nicht im Besitz einer Bescheinigung, eines Behindertenausweises oder eines anderen förmlichen Dokuments sind, mit dem ihr Behindertenstatus im Aufnahmemitgliedstaat anerkannt wird.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) In diesem Fall werden Menschen mit Behinderungen, die in einen anderen Mitgliedstaat reisen **oder** diesen besuchen, bei der Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit gegenüber Menschen **mit** Behinderungen benachteiligt, die Inhaber

Geänderter Text

(13) In diesem Fall werden Menschen mit Behinderungen, die in einen anderen Mitgliedstaat reisen, diesen besuchen, **dort studieren, arbeiten oder hinziehen**, bei der Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit gegenüber Menschen **ohne** Behinderungen

eines Behindertenausweises oder eines anderen förmlichen Dokuments sind, mit dem der Behindertenstatus in dem Mitgliedstaat anerkannt wird, **in den sie reisen oder den sie besuchen.**

benachteiligt **und gegenüber Menschen mit Behinderungen**, die Inhaber eines Behindertenausweises oder eines anderen förmlichen Dokuments sind, mit dem der Behindertenstatus in dem Mitgliedstaat anerkannt wird.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Die Tatsache, eine Frau zu sein, ist ein Faktor, der sich auf alle Dimensionen auswirkt, einschließlich auf Mobilität und Freizügigkeit, und daher berücksichtigt werden muss, damit durch diese Gesetzgebung dazu beigetragen wird, die Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, Müttern und Betreuern von Menschen mit Behinderungen anzuerkennen und sie vor intersektioneller Diskriminierung zu schützen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13b) Die Europäische Union hat den Beitritt zum Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) ratifiziert.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Außerdem verunsichert es die Menschen, wenn sie nicht wissen, ob und in welchem Umfang ihr Behindertenstatus und förmliche Dokumente, mit denen dieser Status anerkannt wird, bei Reisen oder Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden können. Letztlich können Menschen mit Behinderungen davon abgehalten werden, ihr Recht auf Freizügigkeit auszuüben.

Geänderter Text

(14) Außerdem verunsichert es die Menschen **enorm**, wenn sie nicht wissen, ob und in welchem Umfang ihr Behindertenstatus und förmliche Dokumente, mit denen dieser Status anerkannt wird, bei Reisen oder Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat, **oder wenn sie dort studieren, arbeiten oder dorthin umziehen**, anerkannt werden können. Letztlich können Menschen mit Behinderungen davon abgehalten werden, ihr Recht auf Freizügigkeit auszuüben **und vollwertiges Mitglied der Gesellschaft zu sein**.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) In Anbetracht des demografischen Wandels, z. B. der Alterung der Bevölkerung, und der Notwendigkeit, die Mobilität von Menschen mit Behinderungen und ihre Teilhabe an der Gesellschaft zu verbessern, sollten die Mitgliedstaaten und die lokalen Behörden alle erdenklichen Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Barrierefreiheit von öffentlichen Verkehrsmitteln, öffentlichen Räumen und Infrastrukturen den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

(15) Neben physischen und anderen Hindernissen beim Zugang zum öffentlichen und privaten Raum sind hohe Ausgaben ein entscheidender Faktor, der viele Menschen mit Behinderungen vom Reisen abhält⁴⁸, da sie besondere Bedürfnisse haben und möglicherweise eine oder mehrere Begleit- oder Unterstützungspersonen benötigen, einschließlich Personen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten als persönliche Assistenzkräfte anerkannt sind, wodurch ihre Reisekosten höher sind als bei Menschen ohne Behinderungen⁴⁹. Die fehlende Anerkennung des Behindertenstatus in anderen Mitgliedstaaten könnte ihren Zugang zu Sonderkonditionen wie kostenlosem Eintritt oder ermäßigten Tarifen oder zu einer Vorzugsbehandlung einschränken und sich auf ihre Reisekosten, ihr Leben **und** ihre Wahlmöglichkeiten auswirken.

(15) Neben physischen und anderen Hindernissen beim Zugang zum öffentlichen und privaten Raum **und Dienstleistungen** sind hohe Ausgaben ein entscheidender Faktor, der viele Menschen mit Behinderungen vom Reisen abhält⁴⁸, da sie besondere Bedürfnisse haben und möglicherweise eine oder mehrere Begleit- oder Unterstützungspersonen benötigen, einschließlich Personen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten als persönliche Assistenzkräfte anerkannt sind, wodurch ihre Reisekosten höher sind als bei Menschen ohne Behinderungen⁴⁹. Die fehlende Anerkennung des Behindertenstatus in anderen Mitgliedstaaten könnte ihren Zugang zu Sonderkonditionen wie kostenlosem Eintritt oder ermäßigten Tarifen, **Vorrangsitzen in öffentlichen Verkehrsmitteln oder deutlich sichtbaren und ausgewiesenen Parkplätzen** oder zu einer Vorzugsbehandlung einschränken und sich **somit negativ** auf ihre Reisekosten, ihr Leben, ihre Wahlmöglichkeiten **und ihre persönliche Autonomie** auswirken.

⁴⁸ Ergebnisse des Abschlussberichts auf der Grundlage einer gezielten Umfrage unter zivilgesellschaftlichen Organisationen auf EU-Ebene; Shaw und Coles, „Disability, holiday making and the tourism industry in the UK: a preliminary survey“, 25(3) Tourism Management (2004), S. 397–403; Eugénia Lima Devile und Andreia Antunes Moura (2021), Travel by People With Physical Disabilities: Constraints and Influences in the Decision-Making Process.

⁴⁹ McKercher und Darcy (2018), Re-conceptualising barriers to travel by people with disabilities, Tourism Management Perspectives, S. 59–66. [Mehr zur

⁴⁸ Ergebnisse des Abschlussberichts auf der Grundlage einer gezielten Umfrage unter zivilgesellschaftlichen Organisationen auf EU-Ebene; Shaw und Coles, „Disability, holiday making and the tourism industry in the UK: a preliminary survey“, 25(3) Tourism Management (2004), S. 397–403; Eugénia Lima Devile und Andreia Antunes Moura (2021), Travel by People With Physical Disabilities: Constraints and Influences in the Decision-Making Process.

⁴⁹ McKercher und Darcy (2018), Re-conceptualising barriers to travel by people with disabilities, Tourism Management Perspectives, S. 59–66. [Mehr zur

Begründung?]

Begründung?]

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Eine Vorzugsbehandlung (z. B. persönliche Assistenzkräfte, vorrangiger Zugang), die gegen Entgelt oder unentgeltlich angeboten wird, **kann** für Menschen mit Behinderungen wichtig **sein**, um Zugang zu verschiedenen Dienstleistungen, Aktivitäten oder Einrichtungen zu erhalten und sie besser nutzen zu können. Wenn jedoch in dem Mitgliedstaat, den sie besuchen **oder** in den sie reisen, ihr Behindertenstatus und in anderen Mitgliedstaaten ausgestellte förmliche Dokumente zur Anerkennung dieses Status nicht anerkannt werden, kann es sein, dass Menschen mit Behinderungen nicht in den Genuss der Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen kommen, die private Anbieter oder Behörden in diesem Mitgliedstaat den Inhabern eines Behindertenausweises oder eines anderen dort ausgestellten förmlichen Dokuments zur Anerkennung ihres Behindertenstatus gewähren.

Geänderter Text

(16) Eine Vorzugsbehandlung (z. B. persönliche Assistenzkräfte, vorrangiger Zugang), die gegen Entgelt oder unentgeltlich angeboten wird, **ist** für Menschen mit Behinderungen **oftmals** wichtig, um Zugang zu verschiedenen Dienstleistungen, Aktivitäten oder Einrichtungen zu erhalten und sie besser nutzen zu können. Wenn jedoch in dem Mitgliedstaat, den sie besuchen, in den sie reisen, **in dem sie studieren, arbeiten oder wohin sie umziehen**, ihr Behindertenstatus und in anderen Mitgliedstaaten ausgestellte förmliche Dokumente zur **gegenseitigen** Anerkennung dieses Status nicht anerkannt werden, kann es sein, dass Menschen mit Behinderungen nicht in den Genuss der Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen kommen, die private Anbieter oder Behörden in diesem Mitgliedstaat den Inhabern eines Behindertenausweises oder eines anderen dort ausgestellten förmlichen Dokuments zur Anerkennung ihres Behindertenstatus gewähren. **Dies führt de facto zu einer Einschränkung ihrer Freizügigkeit.**

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Das 2016 auf den Weg gebrachte Pilotprojekt zum EU-Behindertenausweis, an dem acht Mitgliedstaaten teilnahmen,

Geänderter Text

(17) Das 2016 auf den Weg gebrachte Pilotprojekt zum EU-Behindertenausweis, an dem acht Mitgliedstaaten teilnahmen,

hat die Vorteile gezeigt, die ein solcher Ausweis Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Dienstleistungen in den Bereichen Kultur, Freizeit, Sport und in einigen Fällen im Verkehrsbereich sowie bei kurzen grenzüberschreitenden Aufenthalten/Reisen in der EU bietet.⁵⁰ Darüber hinaus umfasste das Projekt weitere Beispiele für Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen, die Menschen mit Behinderungen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen gewähren.

⁵⁰ Siehe auch den im Mai 2021 veröffentlichten Abschlussbericht der Studie zur Bewertung der Pilotmaßnahme zum EU-Behindertenausweis und den damit verbundenen Leistungen, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/4adbe538-0a02-11ec-b5d3-01aa75ed71a1/language-en>.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die Empfehlung 98/376/EG⁵¹ des Rates sah ein europäisches Muster eines Parkausweises für Menschen mit Behinderungen vor, das die Anerkennung des Parkausweises in allen Mitgliedstaaten erleichtert hat. Seine Umsetzung und sowie die Einführung spezifischer nationaler Ergänzungen des empfohlenen Musters oder Abweichungen davon haben jedoch zu einer Vielzahl unterschiedlicher Ausweise geführt. Dies hemmt die grenzüberschreitende Anerkennung der Ausweise in den Mitgliedstaaten und behindert den Zugang von Menschen mit Behinderungen, die Inhaber eines Parkausweises in einem anderen Mitgliedstaat sind, zu Parkbedingungen

hat die Vorteile gezeigt, die ein solcher Ausweis Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Dienstleistungen in den Bereichen Kultur, Freizeit, Sport und in einigen Fällen im Verkehrsbereich sowie bei kurzen grenzüberschreitenden Aufenthalten/Reisen in der EU bietet.⁵⁰ Darüber hinaus umfasste das Projekt weitere Beispiele für Dienstleistungen, Aktivitäten, **Verkehrsinfrastrukturen** und Einrichtungen, die Menschen mit Behinderungen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen gewähren.

⁵⁰ Siehe auch den im Mai 2021 veröffentlichten Abschlussbericht der Studie zur Bewertung der Pilotmaßnahme zum EU-Behindertenausweis und den damit verbundenen Leistungen, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/4adbe538-0a02-11ec-b5d3-01aa75ed71a1/language-en>.

Geänderter Text

(19) Die Empfehlung 98/376/EG⁵¹ des Rates sah ein europäisches Muster eines Parkausweises für Menschen mit Behinderungen vor, das die Anerkennung des Parkausweises in allen Mitgliedstaaten erleichtert hat. Seine Umsetzung und sowie die Einführung spezifischer nationaler Ergänzungen des empfohlenen Musters oder Abweichungen davon haben jedoch zu einer Vielzahl unterschiedlicher Ausweise geführt. Dies hemmt die grenzüberschreitende Anerkennung der Ausweise in den Mitgliedstaaten und behindert den Zugang von Menschen mit Behinderungen, die Inhaber eines Parkausweises in einem anderen Mitgliedstaat sind, zu Parkbedingungen

und Stellplätzen, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind. Darüber hinaus wurde die Empfehlung des Rates nicht aktualisiert, um den aktuellen technologischen und digitalen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Außerdem traten in den Mitgliedstaaten Probleme mit Betrug und Fälschung der Ausweise auf, da das Format in der Regel recht einfach und leicht zu fälschen ist und sich in der Praxis von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheidet, was eine Überprüfung erschwert.

und Stellplätzen, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind. Darüber hinaus wurde die Empfehlung des Rates nicht aktualisiert, um den aktuellen technologischen und digitalen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Außerdem traten in den Mitgliedstaaten Probleme mit Betrug und Fälschung der Ausweise auf, da das Format in der Regel recht einfach und leicht zu fälschen ist und sich in der Praxis von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheidet, was eine Überprüfung erschwert. ***Der Zugang zu den Dienstleistungen sollte sofort möglich sein, ohne dass bei einem Umzug in ein anderes Land ein neuer Antrag gestellt werden muss.***

⁵¹ Empfehlung des Rates vom 4. Juni 1998 betreffend einen Parkausweis für Behinderte (ABl. L 167 vom 12.6.1998, S. 25), in der durch die Empfehlung des Rates vom 3. März 2008 anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, Rumäniens, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik angepassten Fassung (ABl. L 63 vom 7.3.2008, S. 43).

⁵¹ Empfehlung des Rates vom 4. Juni 1998 betreffend einen Parkausweis für Behinderte (ABl. L 167 vom 12.6.1998, S. 25), in der durch die Empfehlung des Rates vom 3. März 2008 anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, Rumäniens, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik angepassten Fassung (ABl. L 63 vom 7.3.2008, S. 43).

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen im Zusammenhang mit entgeltlich oder unentgeltlich bereitgestellten Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen in anderen Mitgliedstaaten zu erleichtern, sollten die

Geänderter Text

(20) Um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen im Zusammenhang mit entgeltlich oder unentgeltlich bereitgestellten Dienstleistungen, ***wie Personenbeförderungsdiensten, Verkehrsinfrastrukturen*** und

verbleibenden Hindernisse und Schwierigkeiten bei Reisen *oder* Aufhalten in einem anderen Mitgliedstaat, die sich aus der fehlenden Anerkennung des Behindertenstatus und der in anderen Mitgliedstaaten ausgestellten förmlichen Dokumente, mit denen dieser Status anerkannt wird, sowie ihrer Parkrechte ergeben, beseitigt werden.

Einrichtungen in anderen Mitgliedstaaten zu erleichtern, sollten die verbleibenden *infrastrukturellen, rechtlichen, wirtschaftlichen und administrativen* Hindernisse und Schwierigkeiten bei Reisen, Aufhalten, *beim Studium oder bei der Arbeit* in einem anderen Mitgliedstaat *oder beim Umzug in einen anderen Mitgliedstaat*, die sich aus der fehlenden *gegenseitigen* Anerkennung des Behindertenstatus und der in anderen Mitgliedstaaten ausgestellten förmlichen Dokumente, mit denen dieser Status anerkannt wird, sowie ihrer Parkrechte ergeben, beseitigt werden.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Damit Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die von privaten Anbietern oder Behörden angeboten werden, bei *kurzen* Reisen *oder* Aufhalten in einem anderen Mitgliedstaat ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und zu den gleichen Bedingungen wie die Menschen in dem fraglichen Mitgliedstaat leichter ausüben und *Verkehrsmittel* und Parkmöglichkeiten und Stellplätze, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind, zu den gleichen Bedingungen wie die Menschen in dem fraglichen Mitgliedstaat leichter nutzen können, ist es daher notwendig, den Rahmen, die Regeln und die gemeinsamen Bedingungen, einschließlich eines gemeinsamen einheitlichen Musters, für einen Europäischen Behindertenausweis als Nachweis des anerkannten Behindertenstatus und für einen Europäischen Parkausweis für Menschen

Geänderter Text

(21) Damit Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die von privaten Anbietern oder Behörden angeboten werden, bei Reisen, Aufhalten, *beim Studium oder bei der Arbeit* in einem anderen Mitgliedstaat *oder beim Umzug in einen anderen Mitgliedstaat* ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und zu den gleichen Bedingungen wie die Menschen in dem fraglichen Mitgliedstaat leichter ausüben und *alle Arten von Verkehrsmitteln* und Parkmöglichkeiten und Stellplätze, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind, zu den gleichen Bedingungen wie die Menschen in dem fraglichen Mitgliedstaat leichter nutzen können, ist es daher notwendig, den Rahmen, die Regeln und die gemeinsamen Bedingungen, einschließlich eines gemeinsamen, einheitlichen Musters, für einen Europäischen Behindertenausweis als Nachweis des anerkannten

mit Behinderungen als Nachweis für ihr anerkanntes Recht auf Parkbedingungen und Stellplätze, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind, festzulegen.

Behindertenstatus und für einen Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen als Nachweis für ihr anerkanntes Recht auf Parkbedingungen und Stellplätze, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind, festzulegen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Damit Menschen mit Behinderungen den Nutzen des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen in vollem Umfang ausschöpfen können, sollten die Mitgliedstaaten übersichtliche, barrierefreie und aktuelle Websites einrichten, auf denen die einschlägigen Informationen über die Rechte und Vorteile der Ausweisinhaber abrufbar sind.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23) Neben Parkbedingungen und Stellplätzen betreffen die unter diese Richtlinie fallenden Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen ein breites Spektrum an Aktivitäten, die einem ständigen Wandel unterworfen sind, unter anderem Aktivitäten, die unentgeltlich von Behörden oder privaten Anbietern in verschiedenen Bereichen wie Kultur, Freizeit, Tourismus, Sport, öffentlichem und privatem Verkehr, Bildung entweder

(23) Neben Parkbedingungen, ***Infrastruktur*** und Stellplätzen betreffen die unter diese Richtlinie fallenden Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen ein breites Spektrum an Aktivitäten, die einem ständigen Wandel unterworfen sind, unter anderem Aktivitäten, die unentgeltlich von Behörden oder privaten Anbietern in verschiedenen Bereichen wie Kultur, Freizeit, Tourismus, Sport, öffentlichem

obligatorisch (auf der Grundlage nationaler/lokaler Vorschriften oder rechtlicher Verpflichtungen) oder aber häufig auch auf freiwilliger Basis (insbesondere durch private Anbieter) bereitgestellt werden.

und privatem Verkehr, Bildung entweder obligatorisch (auf der Grundlage nationaler/lokaler Vorschriften oder rechtlicher Verpflichtungen) oder aber häufig auch auf freiwilliger Basis (insbesondere durch private Anbieter) bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Beispiele für Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen sind freier Eintritt, ermäßigte Tarife, ermäßigte Gebühren oder Benutzungsgebühren für mautpflichtige Straßen/Brücken/Tunnel, vorrangiger Zugang, ausgewiesene Sitzplätze in Parks und anderen öffentlichen Bereichen, barrierefreie Sitzplätze bei kulturellen oder öffentlichen Veranstaltungen, persönliche Assistenzkräfte, Assistenztiere, Hilfe am Strand beim Hineingehen ins Wasser, Unterstützung (z. B. Zugang zu Unterlagen in Braille-Schrift, Audioguides, Gebärdendolmetschen), Bereitstellung von Hilfsmitteln oder Assistenz, Ausleihen eines Rollstuhls, Ausleihen eines schwimmenden Rollstuhls, Beschaffung von Touristeninformationen in barrierefreien Formaten oder Nutzung eines Elektromobils auf Straßen oder eines Rollstuhls auf Fahrradwegen ohne Bußgeld. Zu den Parkbedingungen und Stellplätzen gehören auch breitere oder reservierte Parkplätze. Bei Personenbeförderungsdiensten **können** – zusätzlich zu den Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die Menschen mit Behinderungen (oder eingeschränkter Mobilität) im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten angeboten werden – Assistenztiere, persönliche Assistenzkräfte oder andere

Geänderter Text

(24) Beispiele für Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen sind freier Eintritt, ermäßigte Tarife, ermäßigte Gebühren oder Benutzungsgebühren für mautpflichtige Straßen/Brücken/Tunnel, vorrangiger Zugang, **Zugang zu Zonen mit Verkehrsbeschränkungen und Fußgängerzonen, Vorrangsitze in öffentlichen Verkehrsmitteln**, ausgewiesene **und leicht zugängliche** Sitzplätze in **öffentlichen Verkehrsmitteln**, Parks und anderen öffentlichen Bereichen, barrierefreie Sitzplätze bei kulturellen oder öffentlichen Veranstaltungen, persönliche Assistenzkräfte, Assistenztiere, **wie Begleit- oder Assistenzhunde, die für Menschen mit Behinderungen, einschließlich Sehbehinderungen, von großer Bedeutung sind**, Hilfe am Strand beim Hineingehen ins Wasser, Unterstützung (z. B. Zugang zu Unterlagen in Braille-Schrift, Audioguides, Gebärdendolmetschen), Bereitstellung von Hilfsmitteln oder Assistenz, Ausleihen eines Rollstuhls, **kostenloses oder ermäßigtes** Ausleihen eines schwimmenden Rollstuhls, Beschaffung von Touristeninformationen in barrierefreien Formaten oder Nutzung eines Elektromobils auf Straßen oder eines Rollstuhls auf Fahrradwegen ohne Bußgeld. Zu den Parkbedingungen und Stellplätzen gehören auch breitere oder

Personen, die Personen mit Behinderungen (oder Personen mit eingeschränkter Mobilität) begleiten oder unterstützen, kostenlos reisen **oder**, sofern praktisch durchführbar, neben der Person mit Behinderungen sitzen.

reservierte **und leicht zugängliche** Parkplätze. Bei Personenbeförderungsdiensten **sollten** – zusätzlich zu den Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die Menschen mit Behinderungen (oder eingeschränkter Mobilität) im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten angeboten werden – Assistenztiere, persönliche Assistenzkräfte oder andere Personen, die Personen mit Behinderungen (oder Personen mit eingeschränkter Mobilität) begleiten oder unterstützen, **Anspruch darauf haben**, kostenlos zu reisen **und**, sofern praktisch durchführbar, neben der Person mit Behinderungen zu sitzen. **Personen, die Menschen mit Behinderungen begleiten oder ihnen assistieren, werden von den Menschen mit Behinderungen selbst benannt und können je nach ihren Bedürfnissen auf Ad-hoc-Basis wechseln.**

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) In Fällen, in denen in einem Mitgliedstaat mit dem Europäischem Behindertenausweis Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen auf grenzüberschreitende Personenbeförderungsdienste Anwendung finden, sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Betreiber dieser Dienste Reisenden zum Zeitpunkt des Erwerbs klare Informationen darüber zur Verfügung stellen, für welche Beförderungsabschnitte Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen gelten, um zu vermeiden, dass Reisende, die einen Europäischen Behindertenausweis besitzen, bei der Einreise in einen

anderen Mitgliedstaat möglicherweise kein gültiges Reisedokument besitzen, weil dort für den gleichen Personenbeförderungsdienst nicht die gleichen Sonderbedingungen oder Vorzugsbehandlungen gelten.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen in einem Mitgliedstaat ist gemäß dieser Richtlinie und den geltenden Verfahren und Zuständigkeiten dieses Mitgliedstaats für die Prüfung und Anerkennung des Behindertenstatus und der Parkrechte für Menschen mit Behinderungen zu regeln.

Geänderter Text

(25) Die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen in einem Mitgliedstaat ist gemäß dieser Richtlinie und den geltenden Verfahren und Zuständigkeiten dieses Mitgliedstaats für die Prüfung und Anerkennung des Behindertenstatus und der Parkrechte für Menschen mit Behinderungen zu regeln. ***Die Ausstellung und Verlängerung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen sollte stets kostenlos sein.***

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25a) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass der Europäische Behindertenausweis und der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen alle einschlägigen Informationen auch in Braille-Schrift enthalten.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen erfordert die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere von Daten über den Behindertenstatus des Ausweisinhabers, d. h. „Gesundheitsdaten“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 15 der Verordnung (EU) 2016/679⁵³, die in eine der besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 der genannten Verordnung fallen. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie sollte im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679, erfolgen. Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die nationalen Rechtsvorschriften geeignete Datenschutzgarantien insbesondere in Bezug auf besondere Kategorien personenbezogener Daten vorsehen. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Sicherheit, Echtheit, Integrität und vertrauliche Behandlung der für die Zwecke dieser Richtlinie erfassten und gespeicherten Daten gewährleisten.

Geänderter Text

(27) Die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen erfordert die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere von Daten über den Behindertenstatus des Ausweisinhabers, d. h. „Gesundheitsdaten“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 15 der Verordnung (EU) 2016/679⁵³, die in eine der besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 der genannten Verordnung fallen. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie sollte im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 **des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a}**, erfolgen. Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die nationalen Rechtsvorschriften geeignete Datenschutzgarantien insbesondere in Bezug auf besondere Kategorien personenbezogener Daten vorsehen. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Sicherheit, Echtheit, Integrität und vertrauliche Behandlung der für die Zwecke dieser Richtlinie erfassten und gespeicherten Daten gewährleisten.

^{1a} **Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).**

⁵³ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁵³ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Der für die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises oder des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen zuständige Mitgliedstaat sollte derjenige sein, in dem die Person den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁴ und (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁵ hat und in dem ihr Behindertenstatus geprüft wurde. Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises bzw. eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen sollten diese während ihres Aufenthalts in jedem anderen Mitgliedstaat nutzen können.

⁵⁴ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

⁵⁵ Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die

Geänderter Text

(28) Der für die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises oder des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen zuständige Mitgliedstaat sollte derjenige sein, in dem die Person den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁴ und (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁵ hat und in dem ihr Behindertenstatus geprüft wurde. Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises bzw. eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen sollten diese während ihres Aufenthalts in jedem anderen Mitgliedstaat **sowie in jedem Verkehrsmittel jederzeit** nutzen können.

⁵⁴ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

⁵⁵ Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die

Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1).

Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1).

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmer/innen mit Behinderungen ihr Recht auf Freizügigkeit in vollem Umfang wirksam ausüben und entgeltlich und unentgeltlich von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen in Anspruch nehmen können, sollten der Europäische Behindertenausweis und der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Verfügung stehen, die zu beruflichen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaat reisen oder einen anderen Mitgliedstaat besuchen.

Geänderter Text

(29) Um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmer/innen mit Behinderungen ihr Recht auf Freizügigkeit in vollem Umfang wirksam ausüben und entgeltlich und unentgeltlich von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Dienstleistungen, **Verkehrsinfrastruktur**, Aktivitäten und Einrichtungen in Anspruch nehmen können, sollten der Europäische Behindertenausweis und der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Verfügung stehen, die zu beruflichen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaat reisen oder einen anderen Mitgliedstaat besuchen, **einschließlich Grenzgänger mit Behinderungen**.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Der vorgesehene Rahmen für die gegenseitige Anerkennung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen lässt die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats unberührt, den Behindertenstatus zu prüfen und anzuerkennen und besondere Bedingungen wie freien Eintritt, ermäßigte

Geänderter Text

(30) Der vorgesehene Rahmen für die gegenseitige **und automatische** Anerkennung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen lässt die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats unberührt, den Behindertenstatus zu prüfen und anzuerkennen und besondere Bedingungen

Tarife oder Vorzugsbehandlungen für Menschen mit Behinderungen und/oder Personen, die sie begleiten oder unterstützen, einschließlich persönlicher Assistenzkräfte, zu gewähren. Er gilt nicht für Leistungen der sozialen Sicherheit, sozialen Schutz oder Sozialhilfe im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁶.

wie freien Eintritt, ermäßigte Tarife oder Vorzugsbehandlungen für Menschen mit Behinderungen und/oder Personen, die sie begleiten oder unterstützen, einschließlich persönlicher Assistenzkräfte, zu gewähren. Er gilt nicht für Leistungen der sozialen Sicherheit, sozialen Schutz oder Sozialhilfe im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁶. ***Um die Freizügigkeit und Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, können die Mitgliedstaaten jedoch für einen begrenzten Zeitraum Zugang zu Leistungen der sozialen Sicherheit, des sozialen Schutzes und der Sozialhilfe gewähren, um die vorübergehende Anerkennung des Behindertenstatus des Inhabers eines Europäischen Behindertenausweises zu ermöglichen, wenn er zu Arbeits- oder Studienzwecken in einen anderen Mitgliedstaat zieht, einschließlich für die Teilnahme an einem EU-Mobilitätsprogramm wie ERASMUS+, bis der neue Mitgliedstaat die Überprüfung des Behindertenstatus abgeschlossen hat. In solchen Fällen sollten diese Bestimmungen auch auf die Familienangehörigen eines Ausweisinhabers ausgedehnt werden.***

⁵⁶ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

⁵⁶ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und den Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen bei Reisen **oder** Aufhalten in einem anderen Mitgliedstaat zu erleichtern, sollten alle einschlägigen Informationen über die Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren, die für den Erhalt des Europäischen Behindertenausweises und/oder des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen und dessen anschließende Nutzung gelten, in klarer, umfassender, benutzerfreundlicher und barrierefreier Form für Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 öffentlich zugänglich gemacht werden. Private Anbieter oder Behörden, die Menschen mit Behinderungen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen gewähren, sollten diese Informationen in klarer, umfassender, benutzerfreundlicher und barrierefreier Form für Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 öffentlich zugänglich machen.

Geänderter Text

(31) Um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und **Menschen mit Behinderungen** den Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen bei Reisen, Aufhalten, **beim Studium oder bei der Arbeit** in einem anderen Mitgliedstaat **oder beim Umzug in einen anderen Mitgliedstaat** zu erleichtern, sollten alle einschlägigen Informationen über die Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren, die für den Erhalt des Europäischen Behindertenausweises und/oder des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen und dessen anschließende Nutzung gelten, in klarer, umfassender, benutzerfreundlicher und barrierefreier Form für Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882, **auch durch Bereitstellung aller Informationen in der/den nationalen Gebärdensprache(n) auf dem Webportal der EU** öffentlich zugänglich gemacht werden. Private Anbieter oder Behörden, die Menschen mit Behinderungen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen gewähren, sollten diese Informationen in klarer, umfassender, benutzerfreundlicher und barrierefreier Form für Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 öffentlich zugänglich machen. **Um sicherzustellen, dass einschlägige Informationen für die Öffentlichkeit und für Menschen mit Behinderungen leicht zugänglich und nutzbar sind, sollten die Mitgliedstaaten ferner eine nationale Kontaktstelle als**

zentrale Anlaufstelle benennen, die den Nutzern Informationen und Beratung zu den Bedingungen und Diensten bietet, die der Europäische Behindertenausweis und der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen in ihrem Hoheitsgebiet umfassen, sowie zu den Bedingungen und Diensten, die im Rahmen der betreffenden nationalen Ausweise und Bescheinigungen gewährt werden. Um die Verbreitung von Informationen weiter zu erleichtern und den Nutzen der Ausweise für Menschen mit Behinderungen zu erhöhen, sollte die Kommission eine öffentlich zugängliche EU-Datenbank einrichten, in der diese Informationen aus den Mitgliedstaaten verfügbar sind. Die Kommission sollte über eine ausreichende Aufsicht über das reibungslose Funktionieren der nationalen Kontaktstellen verfügen und in hinreichendem Maße konsultiert werden.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Ergänzung der Richtlinie zu erlassen, mit denen das digitale Format des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Personen mit Behinderungen festgelegt und die Anhänge I und II geändert werden, um die gemeinsamen Merkmale des einheitlichen Formats zu ändern, das Format an technische Entwicklungen anzupassen, Fälschungen und Betrug zu verhindern und die Interoperabilität

Geänderter Text

(33) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Ergänzung der Richtlinie zu erlassen, mit denen das digitale Format des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Personen mit Behinderungen festgelegt und die Anhänge I und II geändert werden, um die gemeinsamen Merkmale des einheitlichen Formats zu ändern, das Format an technische Entwicklungen anzupassen, Fälschungen und Betrug zu verhindern und die Interoperabilität, ***Sicherheit und Prüfung dieser digitalen***

sicherzustellen.

Formate, auch hinsichtlich der Überprüfungsfunktionen und der Schnittstelle zu den nationalen Systemen, sicherzustellen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, um die Einhaltung dieser Richtlinie zu gewährleisten, und sollten daher geeignete Abhilfemaßnahmen schaffen, einschließlich Kontrollen der Einhaltung der Vorschriften und Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, Personen, die sie begleiten oder unterstützen, einschließlich persönlicher Assistenzkräfte, sowie öffentliche Stellen oder private Vereinigungen, Organisationen oder andere juristische Personen mit berechtigtem Interesse nach nationalem Recht im Namen einer Person mit Behinderungen tätig werden können.

Geänderter Text

(35) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, um die Einhaltung dieser Richtlinie zu gewährleisten, und sollten daher geeignete Abhilfemaßnahmen schaffen, einschließlich Kontrollen der Einhaltung der Vorschriften und Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, Personen, die sie begleiten oder unterstützen, einschließlich persönlicher Assistenzkräfte, sowie öffentliche Stellen, **darunter Gleichstellungsstellen, sofern solche eingerichtet wurden**, oder private Vereinigungen, Organisationen, **insbesondere Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten**, oder andere juristische Personen mit berechtigtem Interesse nach nationalem Recht im Namen einer Person mit Behinderungen tätig werden können.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Vorschriften für die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen als

Geänderter Text

a) die Vorschriften für die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen, **deren**

Nachweise für den Behindertenstatus bzw. den Anspruch auf für Menschen mit Behinderungen angebotene Parkbedingungen und Stellplätze, um Menschen mit Behinderungen **Kurzaufenthalte** in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzland zu erleichtern, indem ihnen Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen in Bezug auf (un)entgeltliche Dienstleistungen, Aktivitäten oder Einrichtungen sowie zu den Parkbedingungen und Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen oder deren Begleitung bzw. Unterstützung wie persönlichen Assistenzkräften gewährt wird,

Behindertenstatus von den zuständigen Behörden in einem ihrer Wohnsitzmitgliedstaaten geprüft und anerkannt wurde, als Nachweise für den Behindertenstatus bzw. den Anspruch auf für Menschen mit Behinderungen angebotene Parkbedingungen und Stellplätze, um Menschen mit Behinderungen **Aufenthalte** in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzland **und Freizügigkeit** zu erleichtern, indem ihnen **der gleiche** Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen **wie den Menschen mit Behinderungen in dem Mitgliedstaat** in Bezug auf (un)entgeltliche Dienstleistungen, Aktivitäten oder Einrichtungen sowie zu den Parkbedingungen und Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen oder deren Begleitung bzw. Unterstützung wie persönlichen Assistenzkräfte gewährt wird,

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) die Bedingungen, die erforderlich sind, um die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu fördern und zu ihrer Freizügigkeit innerhalb der EU beizutragen, ohne Hindernisse für die Freizügigkeit und mit der individuellen Unterstützung, die die jeweilige Person benötigt, wobei allen Menschen mit Behinderungen, die in diesem Bereich bisher stark benachteiligt waren, die Freizügigkeit, die ein Grundprinzip der EU ist, zugesichert wird,

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Um die Gleichbehandlung und Chancengleichheit von in- und ausländischen Unionsbürgern mit Behinderungen sicherzustellen, kann ein Mitgliedstaat beschließen, dass die in Absatz 2 niedergelegten Ausnahmen in den folgenden Fällen nicht gelten:

a) wenn der Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises aus einem anderen Mitgliedstaat zuzieht, um einen Arbeitsvertrag zu schließen oder sich in einer Bildungseinrichtung einzuschreiben, bis der Behindertenstatus von den zuständigen Behörden im Ankunftsmitgliedstaat neu festgestellt worden ist, oder

b) wenn der Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises an einem EU-Mobilitätsprogramm teilnimmt.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Familienangehörige eines Karteninhabers, die die Bedingungen der Buchstaben a und b erfüllen.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Diese Richtlinie berührt nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, die Bedingungen für die Bewertung und Anerkennung des Behindertenstatus oder für die Gewährung des Anspruchs auf Parkbedingungen und Stellplätze, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind, festzulegen. **Sie**berührt nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, zusätzlich auf nationaler, regionaler oder lokaler

3. Diese Richtlinie berührt nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, die Bedingungen für die Bewertung und Anerkennung des Behindertenstatus oder für die Gewährung des Anspruchs auf Parkbedingungen und Stellplätze, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind, festzulegen. **Unbeschadet von Artikel 6 Absatz 2a** berührt **sie** nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, zusätzlich

Ebene eine Bescheinigung, einen Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument für Menschen mit Behinderungen auszustellen.

auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene eine Bescheinigung, einen Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument für Menschen mit Behinderungen auszustellen.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Diese Richtlinie wirkt sich nicht auf die Befugnis der Mitgliedstaaten aus, besondere Leistungen oder Sonder- bzw. Vorzugskonditionen wie freien Zugang, ermäßigte Tarife oder Vorzugsbehandlungen für Menschen mit Behinderungen sowie gegebenenfalls für ihre Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönliche Assistenzkräfte zu gewähren oder deren Gewährung vorzuschreiben.

Geänderter Text

4. Diese Richtlinie wirkt sich nicht auf die Befugnis der Mitgliedstaaten aus, besondere Leistungen oder Sonder- bzw. Vorzugskonditionen wie freien Zugang, ermäßigte Tarife oder Vorzugsbehandlungen für Menschen mit Behinderungen sowie gegebenenfalls für ihre Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönliche Assistenzkräfte **sowie Assistenztiere, wie Begleit- oder Assistenzhunde** zu gewähren oder deren Gewährung vorzuschreiben.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Diese Richtlinie lässt die Ansprüche unberührt, die Menschen mit Behinderungen oder ihren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften aufgrund anderer Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts zur Umsetzung des Unionsrechts zustehen, einschließlich solcher, die besondere Leistungen, Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen betreffen.

Geänderter Text

5. Diese Richtlinie lässt die Ansprüche unberührt, die Menschen mit Behinderungen oder ihren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften **sowie Assistenztieren, wie Begleit- oder Assistenzhunden** aufgrund anderer Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts zur Umsetzung des Unionsrechts zustehen, einschließlich solcher, die besondere Leistungen, Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen betreffen.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) „Menschen mit Behinderungen“
Personen, die langfristige körperliche, psychische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können,

Geänderter Text

c) „Menschen mit Behinderungen“
Personen, die langfristige körperliche, psychische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft **und an der Wirtschaft** hindern können,

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) „Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen“ besondere Konditionen, einschließlich finanzieller Art, oder eine differenzierte Behandlung in Bezug auf Hilfe und Unterstützung wie freier Zugang, ermäßigte Tarife oder vorrangiger Zugang, die Menschen mit Behinderungen und/oder gegebenenfalls ihrer nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten anerkannten Begleitung bzw. Unterstützung wie persönlichen Assistenzkräften oder Assistenztieren geboten werden, sei es auf freiwilliger Basis oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen,

Geänderter Text

e) „Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen“ besondere Konditionen, einschließlich finanzieller Art, oder eine differenzierte Behandlung in Bezug auf Hilfe und Unterstützung wie freier Zugang, ermäßigte Tarife oder vorrangiger Zugang, **Zugang zu Zonen mit Verkehrsbeschränkungen und Fußgängerzonen, Vorrangsitze in öffentlichen Verkehrsmitteln**, die Menschen mit Behinderungen und/oder gegebenenfalls ihrer nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten anerkannten Begleitung bzw. Unterstützung wie persönlichen Assistenzkräften oder Assistenztieren, **wie Begleit- oder Assistenzhunden** geboten werden, sei es auf freiwilliger Basis oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen,

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) „Mobilitätsprogramm der EU“ ein zeitlich befristetes Programm, das in einem festen Zeitraum in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitzstaat der Person im Bereich der allgemeinen oder beruflichen Bildung oder zu beruflichen Zwecken durchgeführt wird.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Richtlinie ermöglicht die Anerkennung des Behindertenstatus für alle Unionsbürger mit Behinderungen, die an einem zeitlich befristeten EU-Mobilitätsprogramm teilnehmen.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen mit den dafür erforderlichen Maßnahmen sicher, dass Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises bei Reisen **oder** beim Aufenthalt in einem Mitgliedstaat, bei dem es sich nicht um ihren Wohnsitzstaat handelt, zu den gleichen Bedingungen wie die Inhaber von in diesem Mitgliedstaat ausgestellten Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus Zugang zu allen Sonderkonditionen oder

1. Die Mitgliedstaaten stellen mit den dafür erforderlichen Maßnahmen sicher, dass Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises bei Reisen, beim Aufenthalt, **beim Studium oder bei der Arbeit** in einem Mitgliedstaat, bei dem es sich nicht um ihren Wohnsitzstaat handelt, **oder beim Umzug in einen anderen Mitgliedstaat**, zu den gleichen Bedingungen wie die Inhaber von in diesem Mitgliedstaat ausgestellten Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung

Vorzugsbehandlungen erhalten, die in Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen angeboten werden.

des Behindertenstatus Zugang zu allen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen erhalten, die in Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen angeboten werden.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Umfassen die Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen nach Absatz 1 dieses Artikels günstige Bedingungen für Begleit- oder Unterstützungspersonen wie persönliche Assistenzkräfte oder besondere Bedingungen für Assistenztiere, so werden diese günstigen oder besonderen Bedingungen der Begleitung bzw. Unterstützung des Inhabers eines Europäischen Behindertenausweises – ob persönliche Assistenzkraft oder Assistenztier – in gleichberechtigter Weise gewährt;

Geänderter Text

a) Umfassen die Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen nach Absatz 1 dieses Artikels günstige Bedingungen für Begleit- oder Unterstützungspersonen wie persönliche Assistenzkräfte oder besondere Bedingungen für Assistenztiere, so werden diese günstigen oder besonderen Bedingungen der Begleitung bzw. Unterstützung des Inhabers eines Europäischen Behindertenausweises – ob persönliche Assistenzkraft oder Assistenztier, **wie Begleit- oder Assistenzhund** – in gleichberechtigter Weise gewährt;

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Jeder Mitgliedstaat führt den Europäischen Behindertenausweis entsprechend dem gemeinsamen einheitlichen Format in Anhang I ein. Sobald die Kommission in den technischen Spezifikationen gemäß Artikel 8 die Anforderungen an die in Anhang I genannten digitalen Merkmale festgelegt hat, führen die Mitgliedstaaten digitale Merkmale auf physischen Karten mit

Geänderter Text

1. Jeder Mitgliedstaat führt den Europäischen Behindertenausweis entsprechend dem gemeinsamen einheitlichen **und barrierefreien** Format **sowie den Barrierefreiheitsanforderungen** in Anhang I ein. Sobald die Kommission in den technischen Spezifikationen gemäß Artikel 8 die Anforderungen an die in Anhang I genannten digitalen Merkmale festgelegt hat, führen die Mitgliedstaaten

elektronischen Mitteln zur Betrugsverhütung als Teil des Europäischen Behindertenausweises ein. Auf dem digitalen Speichermedium dürfen sich nur die in Anhang I angegebenen personenbezogenen Daten für den Europäischen Behindertenausweis befinden.

digitale Merkmale auf physischen Karten mit elektronischen Mitteln zur Betrugsverhütung als Teil des Europäischen Behindertenausweises ein. Auf dem digitalen Speichermedium dürfen sich nur die in Anhang I angegebenen personenbezogenen Daten für den Europäischen Behindertenausweis befinden.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Ein von einem Mitgliedstaat ausgestellter Europäischer Behindertenausweis wird in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt.

Geänderter Text

2. Ein von einem Mitgliedstaat ausgestellter Europäischer Behindertenausweis wird in allen anderen Mitgliedstaaten ***und von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union*** anerkannt. ***Unbeschadet von Artikel 6 Absatz 2a ist der Europäische Behindertenausweis mit allen nationalen Behindertenausweisen oder -bescheinigungen kompatibel.***

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. In Fällen, in denen der Geltungsbereich und die Anwendung des Europäischen Behindertenausweises mit den bestehenden nationalen Ausweisen oder Bescheinigungen zur Anerkennung von Behinderungen eines Mitgliedstaats identisch sind, ersetzt derjenige Mitgliedstaat diese nationalen Ausweise oder Bescheinigungen zur Anerkennung von Behinderungen durch den Europäischen Behindertenausweis. In

Fällen, in denen der Geltungsbereich und die Anwendung nicht identisch sind, erhalten die Begünstigten bei Ausstellung des nationalen Behindertenausweises oder der nationalen Bescheinigung automatisch auch einen Europäischen Behindertenausweis.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Behörden in den Mitgliedstaaten sind für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug des Europäischen Behindertenausweises im Einklang mit den nationalen Vorschriften, Verfahren und Gepflogenheiten zuständig. Unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 gewährleisten die Mitgliedstaaten die Sicherheit, Integrität, Echtheit und vertrauliche Behandlung der für die Zwecke dieser Richtlinie erfassten und gespeicherten Daten. Die für die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises zuständige Behörde gilt als der Verantwortliche gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 und ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich. Durch die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungsanbietern wird ein Mitgliedstaat nicht von der Haftung nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht für Verstöße gegen Pflichten im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten befreit.

Geänderter Text

3. Behörden in den Mitgliedstaaten sind für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug des Europäischen Behindertenausweises im Einklang mit den nationalen Vorschriften, Verfahren und Gepflogenheiten zuständig. Unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 ***des Europäischen Parlaments und des Rates und Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*** gewährleisten die Mitgliedstaaten die Sicherheit, Integrität, Echtheit und vertrauliche Behandlung der für die Zwecke dieser Richtlinie erfassten und gespeicherten Daten. Die für die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises zuständige Behörde gilt als der Verantwortliche gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 und ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich. Durch die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungsanbietern wird ein Mitgliedstaat nicht von der Haftung nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht für Verstöße gegen Pflichten im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten befreit.

Änderungsantrag 52

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

4. Der Europäische Behindertenausweis wird vom Wohnsitzmitgliedstaat direkt oder auf Antrag der Person mit Behinderungen ausgestellt oder verlängert. Seine Ausstellung und Verlängerung erfolgen innerhalb der Frist, die in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften für die Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus einer Person mit Behinderungen festgelegt ist.

Geänderter Text

4. Der Europäische Behindertenausweis wird vom Wohnsitzmitgliedstaat direkt – ***falls es sich hierbei um das entsprechende nationale Verfahren für die Anerkennung des Behindertenstatus handelt*** – oder auf Antrag der Person mit Behinderungen ausgestellt oder verlängert. Seine Ausstellung und Verlängerung erfolgen ***kostenfrei für den Begünstigten und*** innerhalb der Frist, die in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften für die Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus einer Person mit Behinderungen festgelegt ist.

Änderungsantrag 53

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen oder in ihrem Namen und mit ihrer Zustimmung handelnde benannte Vertreter einen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung der zuständigen Behörden über die Ausstellung oder Verlängerung eines Europäischen Behindertenausweises einlegen können.

Änderungsantrag 54

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

6. Der von einem Mitgliedstaat ausgestellte Europäische Behindertenausweis ist mindestens genauso lange gültig wie die Bescheinigung, der Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument zur Anerkennung des Behindertenstatus mit der längsten Gültigkeitsdauer, die/der/das der betreffenden Person von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats für dessen Hoheitsgebiet ausgestellt wurde.

Geänderter Text

6. Der von einem Mitgliedstaat ausgestellte Europäische Behindertenausweis ist, ***einschließlich in Fällen, in denen die nationale Bescheinigung, der Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument zur Anerkennung des Behindertenstatus gemäß Absatz 2a ersetzt wird***, mindestens genauso lange gültig wie die Bescheinigung, der Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument zur Anerkennung des Behindertenstatus mit der längsten Gültigkeitsdauer, die/der/das der betreffenden Person von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats für dessen Hoheitsgebiet ausgestellt wurde.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. ***Der*** Kommission ***wird die Befugnis übertragen***, gemäß Artikel 11 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie ***zu erlassen, damit sie nicht nur*** das digitale Format des Europäischen Behindertenausweises ***festlegen*** und die Interoperabilität gewährleisten, ***sondern auch*** Anhang I abändern kann, um die gemeinsamen Merkmale des einheitlichen Formats zu ändern, das Format an technische Entwicklungen anzupassen, digitale Merkmale zur Verhütung von Fälschungen und Betrug einzuführen, gegen Missbrauch oder Zweckentfremdung vorzugehen und die Interoperabilität sicherzustellen.

Geänderter Text

7. ***Die*** Kommission ***erlässt spätestens zwölf Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie***, gemäß Artikel 11 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie, ***um*** das digitale Format des Europäischen Behindertenausweises ***festzulegen*** und die Interoperabilität ***zu*** gewährleisten. ***Der Kommission wird auch die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 11 delegierte Rechtsakte zu erlassen, damit sie*** Anhang I abändern kann, um die gemeinsamen Merkmale des einheitlichen ***und barrierefreien*** Formats zu ändern, das Format an technische Entwicklungen anzupassen, digitale Merkmale zur Verhütung von Fälschungen und Betrug einzuführen, gegen Missbrauch oder Zweckentfremdung vorzugehen und die Interoperabilität, ***Zugänglichkeit und Sicherheit, auch hinsichtlich der Überprüfungsfunktionen und der***

Schnittstelle zu den nationalen Systemen, sicherzustellen.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Der Europäische Behindertenausweis kann nur für die Zwecke dieser Richtlinie als Nachweis einer Behinderung verlangt werden; die Inhaber des Ausweises sind jedoch nicht verpflichtet, den Ausweis als Nachweis für eine Behinderung im Zusammenhang mit Rechten, die in anderen Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind, vorzulegen, sofern keine anderen Bestimmungen gelten.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Jeder Mitgliedstaat führt den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen entsprechend dem gemeinsamen einheitlichen Format in Anhang II ein. Sobald die Kommission in den technischen Spezifikationen gemäß Artikel 8 die Anforderungen an die in Anhang II genannten digitalen Merkmale festgelegt hat, führen die Mitgliedstaaten digitale Merkmale auf physischen Karten mit elektronischen Mitteln zur Betrugsverhütung als Teil des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen ein. Auf dem digitalen Speichermedium dürfen sich nur die in Anhang II angegebenen personenbezogenen Daten für den

1. Jeder Mitgliedstaat führt den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen entsprechend dem gemeinsamen einheitlichen Format **sowie den Anforderungen an die Barrierefreiheit** in Anhang II ein. Sobald die Kommission in den technischen Spezifikationen gemäß Artikel 8 die Anforderungen an die in Anhang II genannten digitalen Merkmale festgelegt hat, führen die Mitgliedstaaten digitale Merkmale auf physischen Karten mit elektronischen Mitteln zur Betrugsverhütung als Teil des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen ein. Auf dem digitalen Speichermedium dürfen sich nur die in

Europäischen *Behindertenausweis* befinden.

Anhang II angegebenen personenbezogenen Daten für den Europäischen *Parkausweis* befinden.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Behörden in den Mitgliedstaaten sind für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen im Einklang mit den nationalen Vorschriften, Verfahren und Gepflogenheiten zuständig. Unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 gewährleisten die Mitgliedstaaten die Sicherheit, Echtheit und vertrauliche Behandlung der für die Zwecke dieser Richtlinie erfassten und gespeicherten personenbezogenen Daten. Die für die Ausstellung des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen zuständige Behörde gilt als der Verantwortliche gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 und ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich. Durch die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungsanbietern wird ein Mitgliedstaat nicht von der Haftung nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht für Verstöße gegen Pflichten im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten befreit.

Geänderter Text

3. Behörden in den Mitgliedstaaten sind für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen im Einklang mit den nationalen Vorschriften, Verfahren und Gepflogenheiten zuständig. Unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 *des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates* gewährleisten die Mitgliedstaaten die Sicherheit, Echtheit und vertrauliche Behandlung der für die Zwecke dieser Richtlinie erfassten und gespeicherten personenbezogenen Daten. Die für die Ausstellung des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen zuständige Behörde gilt als der Verantwortliche gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 und ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich. Durch die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungsanbietern wird ein Mitgliedstaat nicht von der Haftung nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht für Verstöße gegen Pflichten im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten befreit.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen wird vom Wohnsitzmitgliedstaat auf Antrag der Person mit Behinderungen ausgestellt oder verlängert. Er wird innerhalb einer angemessenen Frist von maximal **60** Tagen ab dem Tag der Antragstellung ausgestellt oder verlängert.

Geänderter Text

4. Der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen wird vom Wohnsitzmitgliedstaat auf Antrag der Person mit Behinderungen ausgestellt oder verlängert. Er wird **für die begünstigte Person kostenlos und** innerhalb einer angemessenen Frist von maximal **30** Tagen ab dem Tag der Antragstellung ausgestellt oder verlängert. **Menschen mit Behinderungen haben jedoch das Recht zu beantragen, dass die digitale Version des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen innerhalb von 15 Tagen fertiggestellt wird.**

Änderungsantrag 60

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen oder in ihrem Namen und mit ihrer Zustimmung handelnde benannte Vertreter einen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung der zuständigen Behörden über die Ausstellung oder Verlängerung eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen einlegen können.

Änderungsantrag 61

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 7**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. **Der Kommission wird die Befugnis übertragen**, gemäß Artikel 11 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie

7. **Die Kommission erlässt spätestens zwölf Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie** gemäß Artikel 11

zu erlassen, damit sie nicht nur das digitale Format des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen *festlegen* und *die* Interoperabilität etwa durch die Entwicklung und Einführung digitaler Instrumente *gewährleisten, sondern auch* Anhang II abändern kann, um die gemeinsamen Merkmale des einheitlichen Formats zu ändern, das Format an technische Entwicklungen anzupassen, Fälschungen und Betrug zu verhüten, gegen Missbrauch oder Zweckentfremdung vorzugehen und die Interoperabilität etwa durch die Entwicklung und Einführung digitaler Instrumente sicherzustellen.

delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie, *mit denen* das digitale Format des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen *festgelegt wird* und *sorgt für* Interoperabilität etwa durch die Entwicklung und Einführung digitaler Instrumente. *Der Kommission wird auch die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 11 delegierte Rechtsakte zu erlassen, damit sie* Anhang II abändern kann, um die gemeinsamen Merkmale des einheitlichen Formats zu ändern, das Format an technische Entwicklungen anzupassen, Fälschungen und Betrug zu verhüten, gegen Missbrauch oder Zweckentfremdung vorzugehen *und die Barrierefreiheit und Sicherheit, einschließlich Überprüfungsfunktionen* und die Interoperabilität *mit nationalen Systemen* etwa durch die Entwicklung und Einführung digitaler Instrumente sicherzustellen.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7a

Bestimmungen für ihren Wohnsitzstaat wechselnde Ausweisinhaber

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Verfahren zur Neubewertung und Anerkennung des Behindertenstatus und die anschließende Ausstellung eines neuen Europäischen Behindertenausweises oder eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums und auf effiziente Weise durchgeführt werden.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 12 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

2. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 12 Absatz 2 **und innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie** erlassen.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Informationen zu den Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug eines Europäischen Behindertenausweises und eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen in barrierefreien **Formaten**, digitalen Formaten sowie auf Antrag in von Menschen mit Behinderungen gewünschten assistiven Formaten.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Informationen zu den Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug eines Europäischen Behindertenausweises und eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen in barrierefreien **physischen und** digitalen Formaten, **einschließlich Braille-Schrift, Audio-Fassungen, nationalen Gebärdensprachen und Leichter Sprache**, sowie auf Antrag in von Menschen mit Behinderungen gewünschten assistiven Formaten.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten **ergreifen** geeignete Maßnahmen, um die Öffentlichkeit und Menschen mit

Geänderter Text

2. **In Zusammenarbeit mit der Kommission ergreifen** die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um die

Behinderungen auf den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen und sie über die Bedingungen für deren Beantragung, Nutzung und Verlängerung – auch in barrierefreier Form – zu informieren.

Öffentlichkeit und Menschen mit Behinderungen auf den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen und sie über die Bedingungen für deren Beantragung, Nutzung und Verlängerung – auch in barrierefreier Form – zu informieren. ***In dieser Hinsicht benennen die Mitgliedstaaten eine nationale Kontaktstelle, die der Öffentlichkeit und Menschen mit Behinderungen Informationen und Beratung zu den Bedingungen und Diensten bietet, die der Europäische Behindertenausweis und der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen in ihrem Hoheitsgebiet umfassen, sowie zu den Bedingungen und Diensten, die im Rahmen der betreffenden nationalen Ausweise und Bescheinigungen gewährt werden.***

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Als geeignete Maßnahme zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und zur Information von Menschen mit Behinderungen, wie im vorhergehenden Absatz festgelegt, sollte die Kommission eine unionsweite Sensibilisierungskampagne entwickeln, in der Informationen und Schulungen zum Europäischen Behindertenausweis an Bürgerinnen und Bürger und Behörden sowie an private Akteure, die eine Vorzugsbehandlung gemäß Artikel 5 anbieten können, kontinuierlich verbreitet werden.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die Kommission richtet bis [sechs Monate nach dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie] ein öffentlich zugängliches, spezielles und aktuelles europäisches Webportal ein, das eine Datenbank enthält, in der einschlägige Informationen über die geltenden Bedingungen, Infrastrukturen und Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Europäischen Behindertenausweis und dem Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats verfügbar sind. Auf dem Webportal werden diese Informationen in allen Amtssprachen der Europäischen Union zur Verfügung gestellt, einschließlich Gebärdensprachen, in einem lesefreundlichen Format und durch Formen der unterstützten Kommunikation.

Mit dem Webportal wird in klarer, barrierefreier und transparenter Weise eine Verbindung zwischen den in Absatz 2 genannten nationalen Kontaktstellen und den in Absatz 7 dieses Artikels genannten offiziellen Websites der Mitgliedstaaten hergestellt.

Gegebenenfalls werden die verfügbaren Informationen auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene in jedem Mitgliedstaat bereitgestellt.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Behörden diese Informationen in die Datenbank hochladen und sie erforderlichenfalls aktualisieren.

Die Kommission zieht in Betracht, eine Vergleichsfunktion in das europäische Webportal aufzunehmen, die es den Nutzern ermöglicht, die Vorschriften eines Mitgliedstaats mit jenen eines

anderen zu vergleichen, gegebenenfalls einschließlich regionaler und kommunaler Unterschiede innerhalb der Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Bei allen Maßnahmen zur Verhütung von Fälschung oder Betrug müssen die Rechte von Menschen mit Behinderungen gebührend berücksichtigt werden, und sie dürfen weder zu einer Beeinträchtigung der berechtigten Interessen von Menschen mit Behinderungen bei der Verwendung eines Ausweises noch zu deren Stigmatisierung führen.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass private Betreiber und öffentliche Stellen den Inhabern eines Europäischen Behindertenausweises und eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen die gleichen Bedingungen bzw. die gleiche Vorzugsbehandlung gewähren wie den eigenen Staatsbürgern mit einer anerkannten Behinderung. Die Mitgliedstaaten sehen Sanktionen für den Fall vor, dass gegen diese Verpflichtung verstoßen wird.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Informationen werden kostenlos und in klarer, verständlicher, nutzerfreundlicher und leicht zugänglicher Weise zur Verfügung gestellt, einschließlich auf der Website – **falls vorhanden** – des privaten Anbieters oder der öffentlichen Behörde **oder** durch andere geeignete Mittel, und zwar im Einklang mit den einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882.

Geänderter Text

7. Die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Informationen werden kostenlos und in klarer, verständlicher, nutzerfreundlicher und leicht zugänglicher Weise zur Verfügung gestellt, einschließlich auf der Website des privaten Anbieters oder der öffentlichen Behörde **und gegebenenfalls** durch andere geeignete Mittel, und zwar im Einklang mit den einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

Geänderter Text

4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen **sowie Menschen mit Behinderungen und deren Vertretungsorganisationen.**

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass angemessene und wirksame Instrumente vorhanden sind, mit denen die Einhaltung dieser Richtlinie sichergestellt wird.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, mit denen die Einhaltung dieser Richtlinie sichergestellt wird, **und fördern die Beteiligung und den Dialog mit Vertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen.**

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Bestimmungen, wonach öffentliche Stellen oder private Verbände, Organisationen oder andere juristische Personen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten werden, entweder im Namen oder zur Unterstützung einer Person mit Behinderungen und mit deren Einverständnis in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zur Durchsetzung der nach dieser Richtlinie geltenden Verpflichtungen die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden anrufen können.

Geänderter Text

b) Bestimmungen, wonach öffentliche Stellen oder private Verbände, **wie gegebenenfalls Gleichstellungsstellen, Organisationen, insbesondere Vertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen,** oder andere juristische Personen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten werden, entweder im Namen oder zur Unterstützung einer Person mit Behinderungen und mit deren Einverständnis in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zur Durchsetzung der nach dieser Richtlinie geltenden Verpflichtungen die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden anrufen können.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die **gegen öffentliche und private Anbieter und**

Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen.

gegen Dienstleister bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass private Anbieter oder Behörden Informationen über etwaige Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen nach Artikel 5 in **barrierefreiem Format** öffentlich zugänglich machen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass private Anbieter oder Behörden Informationen über etwaige Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen nach Artikel 5 in **klaren, verständlichen und barrierefreien physischen und digitalen Formaten** öffentlich zugänglich machen, **darunter Braille, Großschrift und als Audiofassung**.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten stellen gegebenenfalls sicher, dass die Betreiber von grenzüberschreitenden Personenbeförderungsdiensten Fahrgästen, die Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises sind, klare Informationen darüber zur Verfügung stellen, für welche Beförderungsabschnitte Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen gelten.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten fordern private Anbieter oder Behörden dazu auf, Menschen mit Behinderungen freiwillig Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen zu gewähren.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten fordern private Anbieter oder Behörden dazu auf, Menschen mit Behinderungen freiwillig Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen zu gewähren, **und können diese dabei unterstützen.**

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die in **Absatz** 1 dieses Artikels genannten Informationen werden kostenlos und in klarer, verständlicher, nutzerfreundlicher und leicht zugänglicher Weise zur Verfügung gestellt, einschließlich auf der Website – falls vorhanden – des privaten Anbieters oder der Behörde oder durch andere geeignete Mittel, und zwar im Einklang mit den einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882.

Geänderter Text

3. Die in **den Absätzen 1 und 1a** dieses Artikels genannten Informationen werden kostenlos und in klarer, verständlicher, nutzerfreundlicher und leicht zugänglicher Weise zur Verfügung gestellt, einschließlich auf der Website – falls vorhanden – des privaten Anbieters oder der Behörde oder durch andere geeignete Mittel, und zwar im Einklang mit den einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Spätestens zum T.M.JJJJ [**drei** Jahre nach dem Geltungsbeginn der Richtlinie] und danach alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem

Geänderter Text

1. Spätestens zum T.M.JJJJ [**zwei** Jahre nach dem Geltungsbeginn der Richtlinie] und danach alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem

Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Der Bericht enthält eine Folgenabschätzung in Bezug auf die Verwendung des Ausweises als Instrument zur Verbesserung der Übertragbarkeit von Leistungen im Bereich der sozialen Sicherheit gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 und von Sozialhilfe gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Der Bericht enthält eine Folgenabschätzung der nationalen Rahmenregelungen, Zuerkennungskriterien, Voraussetzungen oder Begutachtungsverfahren für die Erlangung des Behindertenstatus sowie für die Verlängerung bzw. den Entzug des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen, um die Definition des Begriffs „Behinderung“ zu harmonisieren und die gegenseitige Anerkennung des Behindertenstatus in den Mitgliedstaaten sicherzustellen und mögliche diesbezügliche Diskrepanzen zwischen den Mitgliedstaaten sowie etwaige negative Auswirkungen auf die Inhaber der Ausweise zu ermitteln.

Darüber hinaus werden in dem Bericht auch jegliche Auswirkungen des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf die nationalen Rahmenregelungen evaluiert, in denen die Vorzugsbehandlung von Menschen mit Behinderungen je nach Grad der Behinderung oder anderen Bedingungen unterschiedlich ist.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Im Rahmen dieses Berichts bewertet die Kommission auch, inwieweit mit der Umsetzung dieser Richtlinie ihre Ziele erreicht wurden und inwieweit sie mit anderen einschlägigen Rechtsakten der Union in Wechselwirkung steht.

Auf der Grundlage dieses Berichts legt die Kommission gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie vor.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am T.M.JJJJ [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am T.M.JJJJ [zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Sie wenden diese Vorschriften ab dem T.M.JJJJ [30 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] an.

Geänderter Text

2. Sie wenden diese Vorschriften ab dem T.M.JJJJ [24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] an.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

8. **Die** Worte „European Disability Card“ werden in der Schriftart Arial sowie in Braille unter Verwendung der Abmessungen des Marburger Codes angezeigt.

Geänderter Text

8. **Alle einschlägigen Informationen, einschließlich der** Worte „European Disability Card“ werden in der Schriftart Arial sowie in Braille unter Verwendung der Abmessungen des Marburger Codes angezeigt.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10a. Der Ausweis ist mit einem definierten QR-Code, über den alle Daten des Ausweises in einem barrierefreien Format ausgelesen werden können, und mit erhabenen Markierungen versehen.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe a– Spiegelstrich 5

Vorschlag der Kommission

- **Amtliches** Kennzeichen, wenn der Ausweis einem **Fahrzeug** zugeordnet ist

Geänderter Text

- Amtliche Kennzeichen, wenn der Ausweis einem oder mehreren Fahrzeugen zugeordnet ist

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe b– Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

- in Blockbuchstaben die Aufschrift „Europäischer Parkausweis für Menschen mit Behinderungen“ in der bzw. den Sprache(n) des Mitgliedstaats, der den Parkausweis ausstellt; in Kleinschrift und in angemessenem Abstand die Bezeichnung in den anderen Sprachen der Europäischen Union;

Geänderter Text

- in Blockbuchstaben die Aufschrift „Europäischer Parkausweis für Menschen mit Behinderungen“ in der bzw. den Sprache(n) des Mitgliedstaats, der den Parkausweis ausstellt, **sowie in Braille unter Verwendung der Abmessungen des Marburger Codes**; in Kleinschrift und in angemessenem Abstand die Bezeichnung in den anderen Sprachen der Europäischen Union;

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 5a. Der Ausweis ist mit einem definierten QR-Code, über den alle Daten des Ausweises in einem barrierefreien Format ausgelesen werden können, und mit erhabenen Markierungen versehen.**

**ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN,
VON DENEN DER VERFASSER DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE ERHALTEN
HAT**

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt der Verfasser der Stellungnahme, dass er bei der Vorbereitung der Stellungnahme (bis zu deren Annahme im Ausschuss) Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten hat:

Einrichtung und/oder Person
Funktionsrätt Sverige
Europäisches Behindertenforum (EDF)
Europäische Blindenunion (EBU)

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2023)0512 – C9-0328/2023 – 2023/0311(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 19.10.2023
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	TRAN 19.10.2023
Assoziierte Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum	19.10.2023
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Erik Bergkvist 19.10.2023
Prüfung im Ausschuss	30.11.2023
Datum der Annahme	7.12.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 39 -: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	José Ramón Bauzá Díaz, Izaskun Bilbao Barandica, Marco Campomenosi, Jakob G. Dalunde, Karima Delli, Mario Furore, Isabel García Muñoz, Jens Gieseke, Bogusław Liberadzki, Peter Lundgren, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Tilly Metz, Cláudia Monteiro de Aguiar, Caroline Nagtegaal, Tomasz Piotr Poręba, Bergur Løkke Rasmussen, Dominique Riquet, Thomas Rudner, Vera Tax, Barbara Thaler, István Ujhelyi, Achille Variati, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Lucia Vuolo, Kosma Zlotowski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Tom Berendsen, Sara Cerdas, Maria Grapini, Ljudmila Novak, Dorien Rookmaker, Nicolae Ștefănuță, Kathleen Van Brempt
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Karolin Braunsberger-Reinhold, Andreas Glück, Ondřej Kovařík, Erik Marquardt, Anđelika Anna Mozdzanowska, Wolfram Pirchner, Eugen Tomac

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

39	+
ECR	Peter Lundgren, Andżelika Anna Mozdzanowska, Tomasz Piotr Poręba, Dorien Rookmaker, Kosma Złotowski
ID	Marco Campomenosi
NI	Mario Furore
PPE	Tom Berendsen, Karolin Braunsberger-Reinhold, Jens Gieseke, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Cláudia Monteiro de Aguiar, Ljudmila Novak, Wolfram Pirchner, Barbara Thaler, Eugen Tomac, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Lucia Vuolo
Renew	José Ramón Bauzá Díaz, Izaskun Bilbao Barandica, Andreas Glück, Ondřej Kovařík, Caroline Nagtegaal, Bergur Løkke Rasmussen, Dominique Riquet
S&D	Sara Cerdas, Isabel García Muñoz, Maria Grapini, Bogusław Liberadzki, Thomas Rudner, Vera Tax, István Ujhelyi, Kathleen Van Brempt, Achille Variati
Verts/ALE	Jakop G. Dalunde, Karima Delli, Erik Marquardt, Tilly Metz, Nicolae Ștefănuță

0	-

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung